

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

2. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: Kultursofortprogramm im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich festlegen (Kap. 13 19 Tit. 971 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einem schnell abrufbaren Kultursofortprogramm für Kulturschaffende, Kultureinrichtungen und Akteure der kulturellen Bildung, die von den bisherigen Hilfsangeboten auf Bundes- und Landesebene nicht profitieren können. Mit berücksichtigt werden auch die nicht-künstlerischen, freien Mitarbeiter der Kultureinrichtungen und -projekte oder bei Filmproduktionen etc. und auf Honorarbasis Tätige, die im Bereich der Kulturellen Bildung engagiert sind. Das Kulturprogramm soll die Mittel des Bundesprogramms passgenau mit existenzsichernden Einmalzahlungen oder monatlichen Zuschüssen ergänzen. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tätig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Private und öffentliche Kultureinrichtungen, kulturelle Veranstaltungsbetriebe sowie Künstlerinnen und Künstler sind massiv von den Folgen des Coronavirus betroffen. Kunst- und Musikmessen werden verschoben, Kongresse abgesagt, Konzerte finden seit Wochen ohne Publikum statt oder sie fallen ganz aus. Durch das Erliegen des öffentlichen Lebens sind fast alle Kulturbereiche in kürzester Zeit in ihrer Existenz gefährdet. Die Kulturbranche, die in weiten Teilen von prekärer Bezahlung lebt und deren Einrichtungen schon unabhängig von der aktuellen Krise von

finanziellen Engpässen bedroht waren, kann den derzeitigen Stillstand nicht auffangen. Deshalb sollen Einnahmeeinbrüche durch ein Kultursfortprogramm abgedeckt werden.

Den 2. Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaats zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des bayerischen Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushalt 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.